

Reglement für das gemeindeinterne Fernsehprogramm der Gemeinde Balzers (Gemeindekanal/Teletext)

Vom Gemeinderat genehmigt am 1. Oktober 2014

mit Wirkung ab 1. November 2014

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Gesetz vom 19. Mai 1999 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz), LGBl. 1999 Nr. 159, Art. 26 a, sowie auf die Verordnung vom 19. Oktober 1999 zum Informationsgesetz (Informationsverordnung), LGBl. 1999 Nr. 206, Art. 27 ff. das nachstehende Reglement für das gemeindeeigene Fernsehprogramm (Gemeindekanal und Teletext).

1. Einleitung

Der Betreiber ist die Gemeinde Balzers. Die Programme werden über Kabel verbreitet.

2. Programmgrundsätze

2.1 Inhalt

Das Programm umfasst:

Gemeindekanal

Teletext

- a) **Aus dem Gemeinderat**
- b) **Gemeindeverwaltung**
- c) **Amtliche Kundmachungen und Mitteilungen**
- d) **Veranstaltungen: Gemeinde/Vereine**
- e) **Schule/Kindergarten**
- f) **Hallenbad**
- g) **Bibliothek**
- h) **Scharmotz**
- i) **Kirchliches**
- j) **Kursangebote**
- k) **Wichtige Telefonnummern**
- l) **Marktplatz**
- m) **Seniorenseite**
- n) **Öffnungszeiten**

Die konkrete Aussendung wird verwaltungsintern geregelt. Die Aussendung im Gemeindekanal kann sowohl über Tafeln wie über bewegte Bilder (z. B. Gemeindegottesdienste) erfolgen. Die Aussendungen können direkt und indirekt übermittelt werden.

2.2 Programmgrundsätze und Programmstruktur

Die Programme müssen den Grundsätzen der Gleichbehandlungen, der Ausgewogenheit, der Gemeinde- und Landesbezogenheit sowie der Meinungsvielfalt entsprechen.

Gemeindeinformationen in Kurztextform – in Ausnahmefällen (z. B. bei karitativen Grossanlässen wie Spendenaktionen oder anderen für die Allgemeinheit wichtigen Aktionen und Veranstaltungen) entscheidet der Gemeindevorsteher ad hoc über eine allfällige Nutzung des Gemeindekanals.

Kurzhinweise im Videokanal auf Gemeindeveranstaltungen mit dem Verweis auf detaillierte Infos unter der entsprechenden Teletextseite.

Die folgenden Interessensgruppen müssen ausgewogen berücksichtigt werden:

- Gemeindeveranstaltungen
- Vereinsveranstaltungen
- Informationsveranstaltungen
- Kulturveranstaltungen
- Wahlveranstaltungen
- Sonstige Veranstaltungen
- Gottesdienste

Veranstaltungen oder Anlässe, die nicht in der Gemeinde Balzers stattfinden oder nicht von einer Balzner Gruppierung angeboten werden, werden nur übermittelt, wenn sie von landesweitem Interesse sind.

Die Übermittlung von Nachrichten, die dem privaten kommerziellen Gewinn dienen oder eine private Meinungsäusserung darstellen, ist unzulässig.

Die Texte müssen schriftlich beim Gemeindesekretariat eingereicht werden. Die Gemeinde Balzers ist gemäss Art. 28b Abs. 1 der Informationsverordnung für den Inhalt des Programms verantwortlich. Gegenüber der Gemeinde Balzers sind die Verfasser verantwortlich.

In den Parteienachrichten (Zusammenkünfte, Wahl- und Abstimmungsempfehlungen sowie Informationen) können sich diejenigen Gruppierungen äussern, die offiziell als Parteien oder politische Gruppierungen auf Landes- oder Gemeindeebene registriert sind. Bürgerinitiativen müssen eine verantwortliche Person nennen, deren Name publiziert wird.

2.3 Sendezeit

Fernsehprogramme und Textdienste können während 24 Stunden ausgestrahlt werden.

2.4 Zuständigkeiten

Gemeindekanal und Teletext werden vom Gemeindesekretariat betreut. Das Gemeindesekretariat entscheidet über die Aussendung und die Einhaltung der Programmgrundsätze.

2.5 Beschwerdeweg

Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeindevorsteher über das Erscheinen. Gegen den Entscheid kann binnen 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

3. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über den Gemeindehaushalt.

4. Genehmigung/Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde in der Gemeinderatssitzung vom 1. Oktober 2014 genehmigt und tritt auf 1. November 2014 in Kraft.

Balzers, 2. Oktober 2014



Arthur Brunhart
Gemeindevorsteher



Monika Frick
Vizevorsteherin